



DUBRAVKO  
MANDIĆ  
RECHTSANWALT

---

## Demonstrations- Leitfaden

Zwar ist das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG garantiert, doch sind gerade im Zusammenhang mit der Corona-Politik die rechtsstaatlichen Maßstäbe nicht immer selbstverständlich. Häufig kommt es unter offenem Beifall von Meinungskartellen und „Zivilgesellschaft“ zu ungerechtfertigter staatlicher Repression.

Folgende Broschüre soll einen inhaltlichen wie praktischen Leitfaden für den Umgang mit den staatlichen Institutionen einerseits und den „zivilen“ Akteuren andererseits bilden.

### I. Verhalten vor und während der Demonstration:

1. Sich in Gruppen aufhalten.  
Nicht nur während des Demonstrationzugs sondern auch auf den Hin- und Rückwegen ist es im Hinblick auf mögliche Zeugen ratsam gemeinsam hinzugehen.  
Selbstverständlich ist auf Alkohol und andere Rauschmittel zu verzichten.
2. Sollte es zu Zwischenfällen mit Gegendemonstranten oder der Polizei kommen empfiehlt es sich ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Je detaillierter ein solches ausfällt, desto eher ist es als Aussage verwertbar.
3. Personenkontrolle

Je nach Bundesland bestehen unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für polizeiliche Personenkontrollen und weitergehende Maßnahmen.

In Baden- Württemberg regeln dies v.a. die §§ 27 ff, 33, 34, 35 BW PolG:

### § 27 Personenfeststellung

*(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,*

*1. um im einzelnen Falle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen,*

*2. wenn sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist; bei der Auswahl der Person ist in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.*

### § 30 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot

*(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).*

*(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot).*

### § 33 Gewahrsam

*(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn*

*1. auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann.*

### § 34 Durchsuchung von Personen

*(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn*

*1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen werden darf, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden dürfen,*

*2. sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von*

*bedeutendem Wert zu rechnen ist; bei der Auswahl der Person ist in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten*

#### § 41 Erkennungsdienstliche Maßnahmen (Fingerabdrücke etc.)

*(1) Der Polizeivollzugsdienst kann erkennungsdienstliche Maßnahmen nur vornehmen, wenn*

*1. eine nach § 27 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht zuverlässig durchgeführt werden kann oder*

*2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und die Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass sie zukünftig eine Straftat begehen wird.*

- Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss für polizeiliches Handeln ein hinreichender Anfangsverdacht für Straftaten/Ordnungswidrigkeiten bestehen. Bloße Vermutungen genügen nicht. Vielmehr müssen umgekehrt Tatsachen den Verdacht erhärten.
- Ausnahmslos ist es ratsam sich bei einer Polizeikontrolle auf die Rohpersonalia (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf) zu beschränken und KEINE weiteren Angaben zu machen.
- Bei jedem polizeilichen Handeln sollten die Beamten nach dem (Eingriffs-) Grund gefragt worden. Auch sollte man sich das polizeiliche Handeln protokollieren lassen sowie vorsorglich jeder Maßnahme (schriftlich!) widersprechen.
- Zweifelnd Sie nicht die Legitimität der Beamten und der BRD an
- „Fuchteln“ Sie nicht mit ihren Armen umher. Das könnte die Polizei als Angriff werten und zum Anlass nehmen, gegen Sie unmittelbaren Zwang anzuwenden
- Vermeiden Sie historische Vergleiche mit Unrechtsregimen der jüngeren Vergangenheit

## II. Juristische Kenntnisse für den Spaziergänger von heute

### 1. Gilt ein Spaziergang als Demonstration?

Grundsätzlich nein, sofern es sich dabei um einen bloßen Spaziergang handelt. Anders verhält es sich, wenn Sie selbst zur Teilnahme an Spaziergängen mit politischer Willensrichtung aufrufen bzw. sich an diesen beteiligen. Die Abgrenzung zu Versammlungen gestaltet sich mitunter schwierig. Doch auch hier greift in jedem Falle der Schutzbereich der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG.

### 2. Ist ein Spaziergang strafbar?

Nein, spazieren ist erlaubt. Untersagt werden können aber unangemeldete Versammlungen.

Ein Aufruf entgegen eines wirksamen Verbots dennoch eine Versammlung durchzuführen kann somit strafbar sein. (s.u.)

### III. Übersicht über die wichtigsten Straftatbestände nach dem Versammlungsgesetz

#### VersG Abschnitt IV Strafvorschriften

##### § 21 (Androhung) von Gewalttätigkeiten / grobe Störungen

Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 22 Angriff auf Leiter / Widerstand (Drohung) Gewalt gegen Leiter

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 23 öffentliche Aufforderung Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 24 Leiter/ Ordner

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 25 Leiter: unter freiem Himmel / wesentliche Änderung ggü. Anmeldung / kommt Auflagen nicht nach

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### **§ 26 b Nr. 1 Veranstalter oder Leiter: Durchführung/Fortsetzung verbotener / aufgelöster Versammlung**

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder

### **§ 26 Nr. 2 Veranstalter oder Leiter: Durchf. unangemeldete / §14 Versammlung**

Wer als Veranstalter oder Leiter

2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 27 Alle Teilnehmer: Waffen oder sonstige Gegenstände**

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen

Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

### **§ 27 Schutzwaffen/ Zusammenrottung**

(2) Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern,

teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder

3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei

a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,

b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder

c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 28 Verbot besonderer Uniformen

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## IV. Umgang mit Störern und Gegendemonstranten

- ➔ Diese begehen regelmäßig Straftaten um die Versammlung zu erschweren. Auf Beamte zugehen und Anzeigenaufnahme wegen Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung oder Verstoßes gegen das KUG iVm dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht einfordern. Regelmäßig wiegeln die Beamten ab und erklären man solle morgen zum Revier kommen. Dann Hinweis, dass dies dazu führe, dass die begangenen Straftaten nicht aufgeklärt werden. Dann mit Anzeige gegen den Beamten wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen einer Diensthandlung androhen, §§ 258a I, 13 I StGB.
- ➔ Gegen das Fotografieren durch Antifa wehren. Polizei und Antifa darauf hinweisen, dass keine Versammlung vorliegt und dementsprechend Bildaufnahmen von einzelnen Spaziergängern rechtswidrig seien, insbesondere wird das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 11 GG) verletzt. Entscheidend für die Abgrenzung zur erlaubten Aufnahme einer öffentlichen Versammlung ist, inwieweit der Einzelne in der bildlichen Darstellung als Einzelner hervorgehoben ist. Gegen die Verletzung ist zudem Notwehr möglich, diese auch androhen und ggf. üben. Es verbleibt ein Strafbarkeitsrisiko - wie bei jeder Notwehrhandlung.

Kontakt: Kanzlei Dubravko Mandic, Grünwälderstraße 1-7, 79098 Freiburg, 0761/21772939